

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Dürrain», MuttENZ

Vom 15. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

¹ Das Gebiet «Dürrain», MuttENZ, bestehend aus einem Anteil der Parzelle Nr. 1025, im Eigentum der Bürgergemeinde MuttENZ, wird als Objekt von lokaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.

² Der Perimeter des Naturschutzgebietes ist in einem Plan eingetragen, der bei der kantonalen Naturschutzfachstelle eingesehen werden kann.

³ Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 2.27 ha.

§ 2 Schutzziel

¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung des Kerbtales mit dem natürlichen Bachverlauf;
- b. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- c. Erhaltung des Altholzbestandes als Altholzinsel im Altholzverbundsystem mit Rütihard-Rothallen und Fröscheneegg;
- d. Erhaltung als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- e. Erhaltung der Schutzfunktion der Waldbestände in den siedlungsnahen Bereichen.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

1) GS 31.59, SGS 790

² Verboten sind insbesondere:

- a. Bauten, Anlagen, Einrichtungen sowie Boden- und Terrainveränderungen jeglicher Art, sofern diese nicht im Nutzungs- und Pflegekonzept vorgesehen sind;
- b. Campieren, Lagern in Gruppen;
- c. Durchführen von sportlichen Veranstaltungen abseits der Wege;
- d. Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- e. Entfachen von Feuer ohne Bewilligung;
- f. Betreten, Laufenlassen von Hunden, Reiten sowie Befahren mit Mountainbikes abseits der bezeichneten Wege;
- g. Verwenden von Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln;
- h. Pflücken, Ausgraben oder Ansiedeln von Pflanzen und Pilzen sowie Sammeln, Fangen, Aussetzen oder Stören von Tieren;
- i. Erstellen neuer Wald- und Maschinenwege;
- j. Entfernen von Gehölzen, soweit dies im Nutzungs- und Pflegeplan nicht vorgesehen ist.

³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen gemäss Nutzungs- und Pflegekonzept.

§ 4 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

¹ Aufsicht, Pflege und Unterhalt obliegen den Grundeigentümern in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Naturschutzfachstelle und dem Forstamt bei der Basel. §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes vom 20. November 1991¹⁾ über den Natur- und Landschaftsschutz bleiben massgebend.

² Die Grundeigentümer können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen. Im Waldareal erfolgt die Aufsicht durch den Forstdienst.

³ Das von der Einwohnergemeinde Muttenz, der Grundeigentümerin, der kantonalen Naturschutzfachstelle und dem Forstamt gemeinsam erarbeitete Pflege- und Nutzungskonzept bildet die Grundlage für Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebietes.

⁴ Das Pflege- und Nutzungskonzept ist nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen.

⁵ Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden.

1) GS 31.59, SGS 790

§ 5 Haftung

¹ Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

² Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 6 Waldareal

¹ Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldareales gelten die Grundsätze des naturnahen Waldbaus.

² Die Naturschutzziele sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen sind jeweils bei Revisionen des Waldwirtschaftsplanes in die forstliche Planung zu integrieren.

³ Für sämtliche Massnahmen, insbesondere für die Holznutzung gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

§ 7 Jagd

¹ Die Jagd bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

² Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwendige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 8 Veränderungen im Schutzgebiet

¹ Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

§ 9 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft. *

² Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann je nach Zuständigkeit das Forstamt oder die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.12.1998	01.02.1999	Erlass	Erstfassung	GS 33.0467
19.12.2006	01.01.2007	§ 9 Abs. 1	geändert	GS 35.1119

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.12.1998	01.02.1999	Erstfassung	GS 33.0467
§ 9 Abs. 1	19.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 35.1119